



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Portokosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 1.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten.
Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jedez. vorbehalten.

Umfang einer Seite 360 viergespaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 250 M., $\frac{1}{4}$ S. 130 M., $\frac{1}{2}$ Seite 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., $\frac{1}{2}$ S. 150 M., $\frac{1}{4}$ S. 400 M., $\frac{1}{4}$ S. 205 M. Stellengesuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Steuer-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 140 (R. 113).

Leipzig, Sonnabend den 18. Juni 1921.

88. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Stenographischer Bericht

über die ordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig am Sonntag Kantate, dem 24. April 1921, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig.

(Schluß zu Nr. 139.)

Vorsitzender Hofrat Dr. Arthur Meiner: Meine Herren, nachdem auch dieser Antrag (Nitschmann u. Gen.) zurückgezogen ist, bleibt uns nur noch übrig, über Punkt 9 der Tagesordnung, über den

Antrag des Vorstands über die Abänderung der Satzungen zu sprechen. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß Sie nun schon am Ende der Tagesordnung wären; denn die Abänderung der Satzungen ist etwas so Wichtiges, daß man darüber nicht in Kürze in einer Hauptversammlung hinweggehen kann. Im Gegenteil, ich muß Sie mit einer längeren Ausführung über die Angelegenheit bemühen, einer Ausführung, die ich geglaubt habe, selbst übernehmen zu müssen, denn die Satzungen sind schließlich das Rückgrat jedes Vereins, und eine Abänderung derselben, besonders wenn dieselben in ihren Hauptpunkten 24 Jahre in Kraft gewesen sind, bedarf sehr wohl der grundlegenden Erörterung und Überlegung.

Meine Herren, die jetzige Zeit, die — um mit Hamlet zu sprechen — aus den Fugen ist, erscheint vielleicht für unsere Reformversuche ungeeignet. Wir haben aber allen Bedenken zum Troste die Satzungsänderung nicht länger vertagen zu dürfen geglaubt und uns zur Stellung des vorliegenden Antrags entschlossen.

Ich muß annehmen, daß sämtliche Mitglieder, die dazu Fragen stellen wollen, bereits den mit Rundschreiben versandten Entwurf einer neuen Satzung einer Durchsicht unterzogen haben. Denn wenn dieser Entwurf auch keineswegs in der heutigen Versammlung zum Gegenstand der Beschlussfassung gemacht werden soll noch darf, so enthält er doch eine Erläuterung, wie sich etwa der Vorstand die Durchführung seines Antrages denkt. Mit seiner vorherigen Bekanntgabe war also zugleich eine Abkürzung unserer mündlichen Verhandlungen beabsichtigt. Ich will mich daher auch in meinem Überblick über die Vorgeschichte unseres Antrages und über die Rechtslage so kurz wie möglich fassen.

In der Kantate-Versammlung 1918 ist ein Antrag des Vorstandes angenommen, wonach ein Ausschuss eingesetzt werden soll, der diejenigen Abänderungen der Satzungen vorschlagen soll, die notwendig sind, um die durch den Krieg und die Neugestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse bedingte Neuordnung des Buchhandels und des Börsenvereins zu schaffen.

Es ist die Meinung laut geworden, daß hier dem Ausschuss bereits eine Generalvollmacht erteilt sei, und daß sich auch alle Anträge, die heute hinsichtlich der Satzungsänderung auf der Tagesordnung stehen, ohne weiteres unter diese ganz allgemein gehaltenen Richtlinien subsummieren lassen, so daß es keines auf den Antrag eingehenden Beschlusses der Hauptversammlung mehr bedürfe. Der Vorstand hat auch in der Tat selbst dieser Auffassung zugeneigt, ist aber von unserem Syndikus darauf aufmerksam gemacht worden, daß seine Auffassung rechtlich nicht unbedenklich sei, sobald ein einzelnes Mitglied eine exaktere und förmlichere Innehaltung der satzungsgemäßen Bestimmungen fordere. Da bereits seitens eines Mitgliedes die Meinung vertreten wurde, daß zunächst eine Hauptversammlung formell auf einen Änderungsantrag eingehen müsse, daß es hierfür an einem unzweideutigen Beschluß noch fehle, und daß wohl auch eine derart allgemein gehaltene Fassung keinen Antrag auf Satzungsänderung im Sinne des § 56 der Satzungen darstellen könne, so haben wir uns entschlossen, jede Vorsicht walten zu lassen, damit nicht zuguterletzt etwaige die Satzung ändernde Beschlüsse angefochten und durch gerichtliche Entscheidung außer Kraft gesetzt werden können. Denn die Vereinsautonomie entbindet uns nicht von der Pflicht, die Satzungen als das grundlegende Vereinsgesetz, gleichsam unsere Verfassung, gewissenhaft innezuhalten, sollen nicht alle unsere Beschlüsse von vornherein auf Sand gebaut sein.

Ich bitte Sie daher auch, in diesen grundlegenden Rechtsfragen von einer Debatte abzusehen. Von juristischer Seite ist jedenfalls der Sachverhalt gründlich geprüft worden, und der Vorstand ist vorsorglich gewillt, da er das Risiko eines Prozesses nicht auf sich nehmen kann, hier lieber zu viel als zu wenig zu tun.

Nachdem die Kantateversammlung 1919 das Fortbestehen des 1918 eingesetzten Ausschusses beschlossen und ihm einzelne konkrete Aufgaben überwiesen hatte, stellte Herr Dr. Fritz Springer den Antrag: